



VISCHNAUNCA DA SCHLUEIN

Feuerwehrgesetz

Von der Gemeindeversammlung am 7. Juni 2013 angenommen

In Rechtskraft: 01.01.2014

Inhaltsverzeichnis Feuerwehrgesetz

		Seite
	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Zweck	4
2	Feuerwehr	4
3	Feuerwehrpflicht	4
4	Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst	5
5	Befreiung von der Feuerwehrpflicht	5
6	Vorzeitige Entlassung	6
	Organisation	6
7	Oberaufsicht	6
8	Gemeindevorstand	6
9	Dienstplichten	6
10	Versicherung	7
	Alarmierung/Ersteinsatz	7
11	Alarmierung	7
12	Gemeindepersonal	7
	Übungsdienst	7
13	Übungsdienst	7
14	Zutrittsrecht	7
	Finanzierung	8
15	Ersatzgabe	8
	Strafbestimmungen	8
16	Bussen	8
17	Ausschluss	8

	Rechtsmittel	8
18	Instanzen	8
	Schlussbestimmungen	8
19	Vollzug	8
20	Aufhebung bisherigen Rechts	9
21	Inkrafttreten	9

FEUERWEHRGESETZ

Gestützt auf Art. 26 Abs. 3 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (BR 840.100; Brandschutzgesetz) und Art. 3 der Gemeindeverfassung erlässt die Gemeinde folgendes Gesetz:

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck Dieses Gesetz regelt die Aufgaben und Organisation der Feuerwehr der Gemeinde Schluen in soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit kantonaler Organe fallen.

Art. 2

Feuerwehr ¹ Die Feuerwehr ist eine allgemeine Schadenwehr. Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei:

- a) Bränden und Explosionen;
- b) Naturereignissen;
- c) Suche und Rettung von Menschen und Tieren;
- d) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden;
- e) Einsätzen im Sinne des Bevölkerungsschutzes.

² Der Gemeindevorstand kann die Angehörigen der Feuerwehr zu weiteren Dienstleistungen und Einsätzen neben der allgemeinen Schadenwehr gegen Entschädigung beziehen, wenn:

- a) Fachwissen und Ausrüstung der Feuerwehr erforderlich sind;
- b) die Einsätze sich mit ihrer Hauptaufgabe vereinbaren lassen;
- c) die Einsatzbereitschaft ununterbrochen sichergestellt ist.

³ Die Gemeinde kann im Einverständnis mit der Gebäudeversicherung Aufgaben im Feuerwehrwesen in Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden erfüllen.

Art. 3

Feuerwehrrpflicht ¹ Feuerwehrrpflichtig sind Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Schluen.

² Die Feuerwehrrpflicht beginnt am Anfang des Jahres, in dem das 20. Lebensjahr erfüllt wird und endet am Schluss des Jahres der Erfüllung des 40. Altersjahres. Der Gemeindevorstand kann das Dienstalter nach unten bis zum erfüllten 18. Altersjahr

und nach oben bis zum erfüllten 50. Altersjahr ausdehnen, wenn der Sollbestand mit der vorgesehenen Dienstdauer nicht erreicht wird.

³ Die Feuerwehrrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder die Bezahlung der Ersatzabgabe erfüllt. Niemand hat Anspruch, zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden.

⁴ Der Gemeindevorstand entscheidet auf Vorschlag des Feuerwehrkommandanten, wer die Kriterien für den aktiven Feuerwehrdienst erfüllt. Dabei wird nach folgenden Eignungskriterien beurteilt:

- a) Persönliche Eignung;
- b) Erreichbarkeit;
- c) Bedarf bezüglich Soll-Bestand.

⁵ Der Feuerwehrkommandant kann zur Abklärung der Diensttauglichkeit jederzeit eine ärztliche Untersuchung anordnen.

Art. 4

Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst

¹ Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind;
- b) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung;
- c) Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern;
- d) Werdende oder stillende Mütter;
- e) Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören.

² Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen vom aktiven Feuerwehrdienst befreien.

Art. 5

Befreiung von der Feuerwehrrpflicht

Von der Feuerwehrrpflicht befreit sind:

- a) Mitglieder des Gemeindevorstandes;
- b) Personen, die in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten;
- c) Bei Ehepaaren ist nur eine Person feuerwehrrpflichtig. Für das Ende der Feuerwehrrpflicht ist das Alter des Hauptverdieners massgebend.

Art. 6

Vorzeitige Entlassung	Liegt ein ärztliches Zeugnis vor, dass eine zukünftige Leistung vom aktiven Feuerwehrdienst nicht mehr zulässt, endet der aktive Feuerwehrdienst.
-----------------------	---

Organisation

Art. 7

Oberaufsicht	Der Gemeindevorstand übt allenfalls zusammen mit den Vorstandsmitgliedern der Partnergemeinde die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus, soweit dies in seinen Kompetenzbereich fällt. Sie können für den Betrieb eine Kommission einsetzen.
--------------	--

Art. 8

Gemeindevorstand	Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben: <ol style="list-style-type: none">1. Festsetzung der Dienstdauer nach Art. 3;2. Rekrutierung und Meldung der AdF-Kandidaten aufgrund von Art. 3 an den Feuerwehrkommandant/in;3. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss Art. 4;4. Festsetzung der Pflichtersatzabgabe gemäss Art. 15;5. Zuständigkeiten, die nicht anderen Organen zugeordnet sind.
------------------	---

Art. 9

Dienstplichten	<p>¹ Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, den Aufgebotsen Folge zu leisten.</p> <p>² Sie haben die zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen.</p> <p>³ Sie können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten.</p>
----------------	--

Art. 10

Versicherung	Die Gemeinde sorgt dafür, dass die in ihrer Feuerwehr Dienst leistenden Personen gegen die finanziellen Folgen von Unfällen und Krankheiten im Zusammenhang mit Feuerwehrdiensten in üblichem Umfang versichert sind und über die notwendigen Informationen verfügen.
--------------	---

Alarmierung/Ernsteinsatz

Art. 11

- Alarmierung
- ¹ Personen, die ein Feuer entdecken, sind gehalten, die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.
- ² Die Alarmierung der Angehörigen der Feuerwehr erfolgt über das Alarmierungssystem der Gebäudeversicherung Graubünden. Die Gemeinde stellt die allenfalls notwendigen Endgeräte zur Verfügung.

Art. 12

- Gemeindepersonal
- Das Gemeindepersonal, wie Brunnen- oder Werkmeister stehen der Einsatzleitung nach Bedarf zur Verfügung.

Übungsdienst

Art. 13

- Übungsdienst
- Jede aktiven Dienst leistende Person erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan, der als Aufgebot gilt. Verschiebungen werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde mitgeteilt.

Art. 14

- Zutrittsrecht
- ¹ Die Hausbewohner beziehungsweise -eigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 21.30 Uhr zu gewähren.
- ² Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer beziehungsweise Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

Finanzierung

Art. 15

- Ersatzabgabe
- ¹ Feuerwehrpflichtige, die nicht nach Art. 4 von der Pflicht befreit werden, haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe zu entrichten.

² Die Feuerwehersatzabgabe beträgt im Minimum Fr. 50.00 für Lehrlinge und Studenten und im Maximum Fr. 400.00 für Erwerbstätige und Ausländer mit Jahresbewilligung. Der Gemeindevorstand legt die Feuerwehersatzabgabe fest.

³ Zu- und Wegzuger zahlen die Ersatzabgabe pro rata der Wohnsitzdauer.

Strafbestimmungen

Art. 16

Bussen Angehörige der Feuerwehr, welche Vorschriften der Feuerwehgesetzgebung oder Befehlen der Vorgesetzten zuwiderhandeln, können mit einer Busse bis Fr. 500.00 bestraft werden.

Art. 17

Ausschluss Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Feuerwehgesetzgebung oder gegen Befehle der Vorgesetzten kann neben der Busse auch der Ausschluss aus der Feuerwehr verfügt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Gemeindevorstand auf Antrag des Kommandos.

Rechtsmittel

Art. 18

Instanzen Entscheide des Gemeindevorstandes können an das Verwaltungsgericht weiter gezogen werden.

Schlussbestimmungen

Art. 19

Vollzug Der Gemeindevorstand erlässt die notwendigen Reglemente um den Vollzug des Gesetzes durchführen zu können.

Art. 20

Aufhebung
bisherigen Rechts Das Feuerwehreglement vom 10.10.1997 wird aufgehoben.

Art. 21

Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz wurde an der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2013 genehmigt und tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Bruno Wellinger

Augustin Beeli

Von der Gebäudeversicherung Graubünden mit Verfügung vom 10.07.2013 genehmigt.

Chur, 10.07.2013

Gebäudeversicherung
Graubünden

Die Direktion

Der Feuerwehrenspektor

Paul Cathomen

Hansueli Roth

In Rechtsfällen gilt die romanische Fassung dieses Gesetzes.